



## **Verfügung vom 25. April 2017**

### **betreffend Abschuss eines schadenstiftenden Wolfes (M75) im Kanton St.Gallen**

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erlässt in Absprache mit der zuständigen Behörde des Kantons Graubünden und unter Berücksichtigung der Verfügungen der Kantone Graubünden und Tessin vom 22. März 2017 betreffend den Abschuss eines schadenstiftenden Wolfes (M75) die nachfolgende Verfügung:

#### **Sachverhalt**

A.

a. Im Januar und Februar 2017 kam es an fünf verschiedenen Schadenplätzen im Kanton Graubünden zu Wolfsrissen. 32 Schafe wurden in unmittelbarer Nähe ihrer Ställe und innerhalb von Weidezäunen gerissen oder mussten in der Folge auf tierärztliche Anweisung getötet werden. Derartige Vorfälle wurden in den Regionen Bergell, Misox, Surselva (Trun), Mastrils (Calanda) und Schanfigg (Langwies) verzeichnet.

b. In Faido (Kanton Tessin), d.h. in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kanton Graubünden, kam es im Januar 2017 ebenfalls zu mehreren Schadenfällen mit gerissenen Schafen. So erfolgten innerhalb weniger Tage mehrere Attacken, die dem gleichen Wolf zugeschrieben wurden, nämlich am 26. Januar 2017 in Faido-Sorsello (3 Schafrisse), am 29. Januar 2017 in Faido-Capinengo (14 Schafrisse) und am 6. Februar 2017 in Faido-Cavagnago (9 Schafrisse). Die Schadenfälle in Faido erfolgten alle nach dem gleichen Muster, weshalb davon ausgegangen wurde, dass alle diese Risse dem Wolf M75 zuzuordnen waren.

c. Für die vorerwähnten Ereignisse liegen Protokolle der Wildhut vor, die das ähnliche Vorgehen des Wolfes in den fraglichen Schadenfällen beschreiben. Aufgrund von DNA-Analysen der KORA – die Mitteilung an die Kantone Graubünden und Tessin erfolgte am 9. März 2017 – wurde in Bezug auf die folgenden drei, geografisch weit auseinander liegenden Schadenfälle der Wolfsrude M75 eindeutig als Verursacher der Risse identifiziert:

- am 21. Januar 2017 in Stampa (Kanton Graubünden / Bergell): 1 Schafriss;
- am 6. Februar 2017 in Faido-Cavagnago (Kanton Tessin): 9 Schafrisse;
- am 8. Februar 2017 in Cama (Kanton Graubünden / Misox): 17 Schafrisse.

d. Die Risse in Stampa, Faido und Cama erfolgten alle nach dem gleichen Muster, nämlich im eingezäunten Auslauf in unmittelbarer Umgebung der Schafställe. Die erwähnten Ereignisse fanden mehrheitlich in Schafhaltungen am Dorfrand statt. Bei diesen Attacken suchte der Angreifer gezielt nach Schwachstellen der Zäunung. Dieses zielgerichtete Verhalten lässt darauf schliessen, dass der angreifende Wolf die Situation bereits aus vorgängigen Beobachtungen bzw. Besuchen kannte.

Nach gleichem Muster attackierte ein Wolf in der Nacht auf den 18. Februar 2017 in Trun in vier verschiedenen eingezäunten Stallausläufen Schafherden. In einem weiteren Fall übersprang der Wolf die untere, geschlossene Hälfte (etwa 1.10 m hoch) einer zweigeteilten Stalltüre. In Trun wurden am 18. Februar 2017 7 Schafrisse dem Wolf als Verursacher zugeordnet. Das Vorgehen in Trun erfolgte in ähnlicher Art und Weise wie bei den vorgängigen Angriffen in Stampa, Faido und Cama. Die grossen räumlichen Verschiebungen von M75 zeigten, dass eine



Wanderung von der Leventina über den Lukmanierpass nach Trun durchaus als realistisch anzusehen war. Entsprechend war trotz fehlender DNA-Analysen mit grösster Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Ereignisse und Schafrisse in Trun auch dem Wolf M75 zuzuordnen waren.

e. In Cama und Trun erfolgte eine Überprüfung der Herdenschutzmassnahmen vor Ort durch den bündner Herdenschutzverantwortlichen. Dieser beurteilte die Zäunung in Cama bzw. die Zäunung der Laufhöfe in Trun als herdenschutztauglich.

B.

a. Im Verlauf der Monate Februar und März 2017 ereigneten sich weitere Schafrisse, für die der Wolf M75 aufgrund von DNA-Analysen verantwortlich ist:

- am 28. Februar 2017 in Hohentannen (Kanton Thurgau): 8 Schafrisse (M75 übersprang den Schutzzaun mit Flexinetz um die Schafweide, die sich 300 m neben einem bewohnten Einzelgebäude befindet);
- am 2. März 2017 in Laufen-Uhwiesen (Kanton Zürich): 1 Schafriss (M75 riss das Schaf in einem eingezäunten Rebberg mitten im Dorf);
- am 12. März 2017 in Arosa (Kanton Graubünden): 4 Schafrisse (Freilauf direkt an Stall angrenzend).

b. Ein weiterer Vorfall – ein genetischer Nachweis war nicht möglich – war wegen des angebotenen Tatbestandsbildes mit grösster Wahrscheinlichkeit auch dem Wolf M75 zuzurechnen (Durchbrechen von Herdenschutzmassnahmen, Risse in unmittelbarer Umgebung von bewohnten Gebäuden):

- am 2. März 2017 in Uesslingen (Kanton Thurgau): 4 Schafrisse (der Wolf übersprang den Schutzzaun mit Flexinetz um die Schafweide).

C.

a. Das «Konzept Wolf Schweiz» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) aus dem Jahr 2016 bestimmt in Kapitel 3 (Organisationsstruktur, Akteure und ihre Rollen im Wolfsmanagement, S. 8 f.), dass die Kantone das Wolfsmanagement auf ihrem Gebiet vollziehen. Vor Erteilung einer Abschussbewilligung sprechen diese mit der Interkantonalen Kommission (IKK) ab und nehmen deren Empfehlung entgegen. Die für die Kantone Graubünden und Tessin zuständige IKK V befürwortete die Erteilung einer Bewilligung zum Abschuss des Wolfes M75.

b. Am 22. März 2017 erliess das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubündens folgende Verfügung:

1. Der Wolfsrüde M75 wird im Sinn der Erwägungen zum Abschuss freigegeben.
2. Der Abschussperimeter in Graubünden erstreckt sich auf die im Konzept Wolf Schweiz 2016 festgelegten Teilkompartimente V b (Misox-Südtessin auf dem Territorium des Kantons Graubünden) und V c (Surselva) sowie auf das Bergell, ohne Lebensraum des Calanda-Rudels.
3. Erfolgen weitere DNA-Nachweise von Rissen durch den Wolf M75, wird der Abschussperimeter auf die entsprechenden Kompartimente im Kanton Graubünden erweitert.
4. Der Vorsteher des Amtes für Jagd und Fischerei ist für den Vollzug dieser Verfügung unter Beizug der Jagdaufsicht zuständig.
5. Die Bewilligung gemäss Ziffer 1 ist auf 60 Tage seit ihrer Mitteilung befristet.
6. Die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen können gegen diese Verfügung gestützt auf Art. 49 Abs. 1 lit. c des kantonalen Gesetzes über die Rechtspflege (VRG; BR 370.100) innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erheben. Die angefochtene Verfügung sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.
7. In Anwendung der polizeilichen Generalklausel ist diese Verfügung sofort vollstreckbar.



c. Am 22. März 2017 erliess auch die Regierung des Kantons Tessin eine Abschussverfügung betreffend den Wolfsrüden M75.

D. Am 16. April 2017 riss ein Wolf in Mels (Kanton St.Gallen) 4 Schafe. Die unmittelbar neben einem bewohnten Gebäude liegende Schafweide war mit einem eingeschalteten Elektrozaun (Flexinetz) geschützt und somit der zumutbare Herdenschutz gewährleistet. Der Wolf wurde in der Weide beobachtet. Der hinzugerufene Landwirt konnte innerhalb des Zaunes aus etwa 30 m Entfernung den Wolf beobachten, wie dieser ein etwa 20 kg schweres Lamm davontrug. Der Landwirt begann zu rufen und warf Schneebälle nach dem Wolf, worauf der Wolf das Lamm fallen liess und gegen den Zaun lief. Auf etwa 35 m Distanz zum Landwirt blieb der Wolf vor dem Flexinetzzaun stehen und rannte sechs- bis siebenmal am Rand innerhalb Zaunes hin und her. Plötzlich drehte sich der Wolf um und lief schnell und direkt auf den Landwirt zu. Je näher der Wolf zum Landwirt kam, desto lauter schrie der Landwirt das Tier an. Der Wolf näherte sich dem Landwirt bis auf etwa 10 m, stoppte, drehte sich um und lief wieder auf etwa 30 bis 35 m Distanz, ehe er sich wieder umdrehte und den Landwirt beobachtete. Dann sprang der Wolf mit einem Satz über den Zaun, rannte weg und verschwand im Wald. Das Vorgehen des Wolfes und das Wanderverhalten des Wolfes M75 sprachen auch hier für den Wolf M75.

## Erwägungen

1. Gemäss Art. 12 Abs. 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes (SR 922.0; abgekürzt JSG) können die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

Gemäss Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 1 der eidgenössischen Jagdverordnung (SR 922.01; abgekürzt JSV) kann ein Kanton eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten. Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt gemäss Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. a JSV u.a. vor, wenn in seinem Streifgebiet innerhalb von 4 Monaten mindestens 35 Nutztiere getötet werden oder wenn gemäss Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. b JSV innerhalb eines Monats mindestens 25 Nutztieren getötet werden.

2. Gemäss Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 3 JSV bleiben bei der Beurteilung des Schadens nach Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 JSV Nutztiere unberücksichtigt, die in einem Gebiet getötet wurden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Für die Fälle im Kanton Graubünden liegt eine Bestätigung des Herdenschutzverantwortlichen vor, wonach die zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden; für den Kanton Tessin trifft dies gemäss Angaben der dortigen Fachstelle lediglich für die Risse vom 29. Januar 2017 in Faido-Capinengo zu. Im nachgewiesenen Streifgebiet des Wolfes M75 können somit folgende Schadenfälle im Sinn von Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 JSV angerechnet werden:

- am 21. Januar 2017 in Stampa (Kanton Graubünden / Bergell): 1 Schafriss;
- am 29. Januar 2017 in Faido-Capinengo (Kanton Tessin): 14 Schafrisse;
- am 8. Februar 2017 in Cama (Kanton Graubünden / Misox): 17 Schafrisse.
- am 28. Februar 2017 in Hohentannen (Kanton Thurgau): 8 Schafrisse
- am 2. März 2017 in Laufen-Uhwiesen (Kanton Zürich): 1 Schafriss
- am 2. März 2017 in Uesslingen (Kanton Thurgau): 4 Schafrisse
- am 12. März 2017 in Arosa (Kanton Graubünden): 4 Schafrisse
- am 16. April 2017 in Mels (Kanton St.Gallen): 4 Schafrisse

In sämtlichen Fällen durchdrang der Wolf die Schutzmassnahmen (Zaun, Gitter). Das ergibt ein Total von 53 Schafrissen, die dem Wolf M75 in seinem Streifgebiet innerhalb der letzten vier



Monate zuzuschreiben sind. Aufgrund der dargelegten Sach- und Rechtslage sind die Voraussetzungen für den Abschuss des Wolfes M75 erfüllt.

3. Schäden, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Kantonen entstanden sind, sind von den betroffenen Kantonen koordiniert zu beurteilen (Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 5 JSV). Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen; sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken (Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 6 JSV).

Der geplante Abschuss des Wolfs M75 wird zwischen den Kantonen Graubünden, Tessin und St.Gallen koordiniert. Die IKK V befürwortete den Abschuss bereits. Aufgrund seines bisherigen Verhaltens ist von weiteren Rissen seitens des Wolfs M75 auszugehen.

Eine Schwierigkeit für einen gezielten Abschuss des Wolfes M75 ist das typische Verhalten eines nicht stationären Wolfes in der Dispersal-Phase, das heisst die häufige und schnelle Verschiebung über grössere Distanzen wie sie der Wolf M75 mit seiner Wanderung durch die Kantone Graubünden, Tessin, Thurgau, Zürich und St.Gallen bereits gezeigt hat. Ein Wolf kann dabei leicht 50 km und mehr pro Tag zurücklegen. Der Abschussperimeter für den Kanton St.Gallen ist daher grossräumig für das ganze Kantonsgebiet festzulegen.

4. Um einen gezielten und möglichst raschen Abschuss des Wolfes M75 zu erreichen, ist primär auf die Beurteilung der Art und Weise eines Angriffes durch die Fachstellen der Kantone abzustellen. Es ist Sache der Kantone, den Abschuss innerhalb des festgelegten Perimeters aufgrund von weiteren Ereignissen gezielt durchzuführen. Neu eintreffende Resultate betreffend weiterer Risse durch den Wolf M75 sind entsprechend zu berücksichtigen.

5. Gemäss Art. 1 der kantonalen Jagdverordnung vom 19. Mai 2015 (in Kraft seit 1. April 2016) ist das Amt für Natur, Jagd und Fischerei für den Vollzug der Jagdgesetzgebung zuständig, soweit die kantonale Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Dem Rekurs gegen eine Verfügung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei kommt aufschiebende Wirkung zu. Das verfügende Amt kann aus wichtigen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnen und einem Rechtsmittel so die aufschiebende Wirkung entziehen (Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Da die Abschussbewilligung auf längstens 60 Tage zu befristen (Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 6 JSV) und ausserdem unmittelbar mit weiteren Schäden durch den Wolf M75 zu rechnen ist, ist der Abschuss unverzüglich an die Hand zu nehmen. Damit liegt ein wichtiger Grund für den Entzug der aufschiebenden Wirkung vor.

6. Der Abschuss von Wölfen stellt eine Bundesaufgabe im Sinn von Art. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) dar. Gegen diesbezügliche Verfügungen der kantonalen Behörden steht den vom Bundesrat bezeichneten Organisationen das Beschwerderecht zu (Art. 12 Abs. 3 NHG). Die Verfügung ist deshalb im Amtsblatt zu veröffentlichen.



Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erlässt demnach folgende

**Verfügung:**

1. Der Wolfsrüde M75 wird im Sinn der Erwägungen zum Abschuss freigegeben.
2. Der Abschussperimeter erstreckt sich auf das Gebiet des Kantons St.Gallen.
3. Der Abschuss darf nur durch Mitarbeiter des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei erfolgen.
4. Die Bewilligung gemäss Ziffer 1 des Dispositivs ist auf 60 Tage seit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt befristet.
5. Rekursen gegen die vorliegende Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Dr. Dominik Thiel  
Amtsleiter

**Rechtsmittelbelehrung**

Die vom Bundesrat bezeichneten Organisationen können innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen (Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen) Rekurs gegen diese Verfügung erheben (Art. 43<sup>bis</sup> VRP; Art. 12 NHG).

**Kopie zur Kenntnis an (alle A-Post):**

- Bundesamt für Umwelt;
- Amt für Jagd und Fischerei Graubünden;
- Ufficio della caccia e della pesca, Ticino;
- Jagd- und Fischereiverwaltung Thurgau;
- Fischerei- & Jagdverwaltung Zürich;
- WWF Schweiz, Sektion St.Gallen;
- Pro Natura Schweiz, Sektion St.Gallen.

**Zur Veröffentlichung im Amtsblatt an:**

- Staatskanzlei.